

Fall 1: Eisbergsalat

K will im Öko-Gemüselädchen des V einkaufen. Als sie gerade in der Broccoliauslage nach einem schönen Strunk sucht, rutscht sie auf einem auf dem Boden des Ladens herumliegenden, nassen Salatblatt aus und stürzt. Dabei bricht K sich ein Bein.

Obwohl er kein Geld dabei hat, betritt Ronald (R) den Laden des V, weil er sich vor drohendem Regen unterstellen will. Zwar ist R prinzipiell kein Freund von ökologisch angebautem Gemüse, weil ihm dies zu teuer ist, aber er will sich trotzdem über die Preise des V ein Bild machen. Auch R stürzt und zieht sich eine Armfraktur zu.

Am selben Nachmittag betritt Detlef (D) das Geschäft, weil er sich einen Blumenkohl klauen will. Dazu kommt es nicht, weil sich auch D auf die Nase legt und sich sein Nasenbein bricht.

K, R und D entstehen Behandlungskosten von je 3.000,- €. Welche Ansprüche können sie geltend machen?

Abwandlung:

Ändert sich die Bewertung, wenn V das Salatblatt bereits zuvor auf dem Boden gesehen hatte?

Lösungsvorschlag

A) Ansprüche der K gegen V

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

1) Schuldverhältnis

Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB setzt voraus, daß im Moment des Schadenseintritts bereits ein Schuldverhältnis besteht.

Beachten Sie (bereits jetzt!) den Unterschied zu einem Anspruch aus §§ 823 ff. BGB: Diese Norm setzt gerade kein bestehendes Schuldverhältnis voraus. Wir werden im Laufe der AG auf diesen Unterschied noch gesondert eingehen.

a) vertragliches Schuldverhältnis

Die Warenauslage des V stellt lediglich eine Aufforderung dar, Angebote abzugeben. Als sich K einen Broccoli aussucht, also besteht noch kein Vertrag.

b) vorvertragliches Schuldverhältnis

aa) Vertragsverhandlungen, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB

K und V haben noch nicht über den Preis des Broccolis verhandelt (Kommunikation zwischen den Parteien ist erforderlich).

bb) Anbahnung eines Vertrages, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Indem K den Laden betritt, gibt sie sich im Hinblick auf eine etwaige geschäftliche Beziehung (Kauf von Gemüse) dem V die Möglichkeit, auf ihre Rechtsgüter (Gesundheit) einzuwirken. Also liegt mit der Anbahnung eines Vertrages ein Schuldverhältnis vor.

2) Pflichtverletzung

V müßte eine Schuldnerpflicht nach § 280 Abs. 1 BGB verletzt haben.

a) Bestehen einer Schuldnerpflicht

Öffnet V seinen Gemüseladen, ist es seine Pflicht, diesen in einem solchen Zustand zu halten, daß Dritte nicht verletzt werden. Dies bedeutet insbesondere, daß V den Boden vor Verunreinigungen schützen muß, damit dieser nicht glatt ist.

b) Verletzung dieser Schuldnerpflicht

Der Fußboden des Ladens ist aufgrund des Salatblattes glatt. Die Pflicht zur Sauberhaltung des Bodens ist verletzt.

Achtung: Prüfen Sie den Punkt „Pflichtverletzung“ streng objektiv, auch wenn der Begriff „Pflichtverletzung“ eine subjektive Komponente zu haben scheint. Die Pflicht ist ab dem Moment verletzt, wo sich ein Salatblatt auf dem Boden befindet und diesen rutschig macht – also eine juristische Sekunde nach dem Aufprall des Salatblatts auf dem Boden. Ob V etwas „dafür kann“ ist Frage des Vertretenmüssens, nicht der Pflichtverletzung.

Anmerkung zur Nacharbeit: Es ist noch nicht hinreichend geklärt, ob nicht auch eine verhaltensbezogenen Pflicht wie die Schutzpflicht erst verletzt ist, wenn der pflichtwidrige Zustand zu einer Verletzung des Gläubigers geführt hat (so bspw. *Kohler*, ZZP 118, S. 25 (33)). Dafür spricht, dass man bei der Beantwortung der Frage nach der Gefährlichkeit und damit Pflichtwidrigkeit eines Zustands einen Schadensverlauf im Hinterkopf hat. Ist das Salatblatt für K auch dann noch gefährlich, wenn sich K auf der anderen Seite des Ladens befindet? Nein; es ist kein Schadensverlauf denkbar. Diese Vorgehensweise hat zudem zwei Schwächen: Dass dem Betrachter kein Schadensverlauf einfällt, heißt nicht, dass es auch tatsächlich keinen gibt; die Beurteilung bleibt damit vage. Auf die Vorstellungswelt einer Person abzustellen, bedeutet zudem eine Subjektivierung; die Beurteilung ist also doch nicht rein objektiv. Das wird vermieden, wenn man bei der Beurteilung auf den konkreten Schadensverlauf abstellt (Henry Posselt).

3) Vertretenmüssen

V müßte diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.

a) Maßstab

Nach § 276 Abs. 1 BGB hat V Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, daß V die Verunreinigung des Salatblattes bereits bemerkt haben könnte.

b) Vermutung

Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB gilt eine Beweislastumkehr: Sobald der Schuldner (hier V) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat er dem Gläubiger dessen Schaden zu ersetzen (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB). Nur ausnahmsweise haftet der Schuldner nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht; nämlich dann, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Es ist nicht erkennbar, ob V die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sie wird also nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB vermutet.

Beachten Sie: An dieser Stelle wird die Beweislast umgekehrt. Üblicherweise muß jede Partei im Prozeß die Voraussetzungen der Norm beweisen, die er zu seinen Gunsten angewendet wissen will. Ausnahmsweise ist dies dann nicht der Fall, wenn das Gesetz die Beweislast umkehrt. Sie erkennen solche Beweislastumkehrungen an Worten wie „es wird vermutet“ (bspw. §§ 891, 1006 BGB, die Partei muß die Vermutung entkräften) oder „es sei denn“ (bspw. §§ 139, 406 BGB) oder „dies gilt nicht“ (bspw. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Gegenbeweis ist stets zulässig, für gesetzliche Vermutungen ergibt sich das aus § 292 ZPO.

4) Schaden

Nach § 280 Abs. 1 BGB ist V aufgrund seiner Pflichtverletzung verpflichtet, K den ihr aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schaden ersetzen. Die Höhe des Schadens wird nach der sog. Differenzhypothese berechnet: das Vermögen des Gläubigers ohne schädigendes Ereignis wird mit dem Vermögen nach dem schädigenden Ereignis verglichen (§ 249 Abs. 1 BGB). Die Differenz hat der Schuldner grundsätzlich zu ersetzen.

a) Behandlungskosten

Ohne das schädigende Ereignis wären K nicht 3.000,- € Behandlungskosten entstanden. Diese muß V der K ersetzen (§ 249 Abs. 2 BGB).

b) **Schmerzensgeld**

Des Weiteren hat K nach § 253 Abs. 2 BGB Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird nach billigem Ermessen des Gerichts festgelegt, es handelt sich um einen immateriellen Schaden im Sinne des § 253 Abs. 1 BGB.

II. **Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

1) **Rechtsgutverletzung**

K erlitt eine Knochenfraktur, also wurde ihr Rechtsgut Gesundheit verletzt.

2) **Verletzungshandlung**

Dieser Rechtsgutverletzung müßte auf einer Verletzungshandlung des V beruhen.

a) **positives Tun**

V hat nicht aktiv gehandelt.

b) **Unterlassen**

Unterlassen kann nur dann dem aktiven Tun gleichgesetzt werden, wenn eine Pflicht zur Handlung besteht. Weil V sein Geschäft dem Verkehr zugänglich macht, ist er verpflichtet, dieses stets in einem Zustand zu halten, daß Dritte nicht geschädigt werden. Aus diesem Grund bestand die Pflicht des V, den Boden stets sauberzuhalten. Das Unterlassen des V wird also einem positiven Tun gleichgestellt.

3) **Kausalität**

Die Rechtsgutverletzung entstand adäquat kausal aufgrund des Unterlassens des V.

Hinweis: Zu Fragen der Kausalität werden wir im Rahmen der AG noch gesondert eingehen.

4) **Rechtswidrigkeit**

Mangels Rechtfertigungsgründen war das Unterlassen des V auch rechtswidrig.

5) **Verschulden**

Es ist nicht erkennbar, daß V schuldhaft handelte.

Dieses Ergebnis mag zunächst befremden. Im der Prüfung unter (I) wird das Verschulden vermutet, unter (II) soll es hingegen nicht erkennbar sein. Beachten Sie, daß der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB ein *bereits bestehendes* Schuldverhältnis voraussetzt. Zwischen den Parteien besteht bereits eine Sonderbeziehung, diese rechtfertigt die Verschuldensvermutung gegen den Schuldner. Im Rahmen des § 823 BGB ist dies nicht möglich: Diese Norm regelt das zufällige Zusammentreffen von Schuldner und Gläubiger. Wenn beide zufällig auf der Straße aneinanderrempeln und einer zu Fall kommt und sich verletzt, wäre eine Verschuldensvermutung zugunsten des Gläubigers unbillig (bedenken Sie die prozessualen Folgen – der in Anspruch Genommene müßte beweisen, daß er nicht schuldhaft gehandelt hat!).

B) **Ansprüche des R gegen V**

I. **Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB**

Im Unterschied zum Ausgangsfall ist alleine fraglich, ob ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande gekommen ist. R wollte nicht einkaufen, sondern betrat den Laden des V primär, um sich vor schlechtem Wetter zu schützen – R hatte noch nicht einmal Geld dabei.

Sie können hier sowohl diesen Anspruch annehmen, als auch ablehnen. Entscheidend ist Ihre Begründung. Sie sollten an dieser Stelle nicht mit einem sog. „Streitstand“ arbeiten (es liegt keiner vor), sondern anhand des Sachverhalts erörtern, ob hier schon eine schuldrechtliche Sonderverbindung zwischen den Parteien vorliegt: Dagegen spricht, daß R sich nur vor Regen schützen will, dafür spricht, daß R sich auf „Einladung“ des V (*invitatio ad offerendum!*) in dessen Laden begibt und sich

wenigstens dessen „Angebot“ ansieht – vielleicht bringt ihn dies dazu, zu einem späteren Zeitpunkt bei V einzukaufen.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

V hat das Unterlassen nicht zu verschulden (s. o.)

C) Ansprüche des D gegen V

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

D hat kein Interesse, mit V vertraglich in Kontakt zu kommen. Eine schuldrechtliche Beziehung zwischen V und D liegt nicht vor.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

V hat das Unterlassen nicht zu verschulden (s. o.)

D) Abwandlung

Sofern V das Salatblatt bereits gesehen hat, dürfen Sie in der Prüfung zu (I) nicht mit der Verschuldensvermutung arbeiten. Der Sachverhalt gibt dann fahrlässiges Verhalten vor, V hätte die von einem Salatblatt ausgehende Gefahr erkennen müssen. Aus diesem Grund ergibt sich dann auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Dies führt dazu, daß D zwar keinen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB hat (mangels Schuldverhältnis), aber aus § 823 Abs. 1 BGB.

Literaturhinweise:

RGZ 78, 239 (sog. „Linoleumrollenfall“)

BGHZ 66, 51 („Salatblattfall“)

Beachten Sie, daß beide Fälle zum „alten“ Schuldrecht entschieden wurden. Im Linoleumrollenfall geht es des weiteren um einen Angestellten (§ 278 BGB), im Salatblattfall um den „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“. Beide Rechtsinstitute werden wir im Rahmen der AG noch ausführlich behandeln.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen:

1. Nennen Sie die Voraussetzung einer Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB!
2. Welche Arten von Schuldverhältnissen gibt es?
3. Was ist der Unterschied zwischen einem Schuldverhältnis im weiteren und im engeren Sinn?
4. Welche Arten vertraglicher Pflichten kennen Sie? Nennen Sie je ein Beispiel!
5. Welche Verschuldensarten gibt es?
6. Nennen Sie die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB!
7. Nennen Sie 2 Unterschiede zwischen der Haftung nach § 280 Abs. 1 und nach § 823 Abs. 1 BGB!
8. Wie ist die Beweislast grundsätzlich im Zivilrecht verteilt?

Bitte bereiten Sie die Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zur jeweils nächsten Stunde vor.